NAME Datum
Adresse

Nds. Landesamt für
Bezüge und Versorgung
Postfach
<Hier zuständiges NLBV eintragen>

Pers-Nr.:

Widerspruch gegen die Festsetzung der Besoldung hinsichtlich der Höhe des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich

Widerspruch

gegen die mir im Jahr 2019 gewährte Besoldung ein. Der Widerspruch richtet sich allein gegen die Höhe des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag.

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Besoldung für die kinderbezogenen Gehaltsanteile nur dann amtsangemessen ist, wenn der Betrag um 15 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für ein Kind liegt. Eine etwaige Unterdeckung ist im Wege des Widerspruchs innerhalb des laufenden Haushaltsjahres (§ 4 Abs. 7 NBesG) geltend zu machen.

Nach der aktuellen Erlasslage des Niedersächsischen Finanzministeriums wird das Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung ab dem Jahr 2018 bei Vorliegen der Voraussetzungen allen Anspruchsberechtigten von Amts wegen nachträglich eine zusätzliche Alimentation für das dritte und weitere Kinder gewähren. Diese Prüfung wird jedoch erst in dem auf die Gehaltszahlung folgenden Jahr erfolgen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Widerspruch allein wegen des Erfordernisses einer zeitnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen (§ 4

Abs. 7 NBesG) und unbeschadet der Frage, ob auf dieses Erfordernis verzichtet wird und ein solcher Verzicht ggfs. wirksam wäre, eingelegt.

Es wird darum gebeten, die von Amts wegen vorzunehmende Neuberechnung abzuwarten und diesen Widerspruch vorerst nicht zu bescheiden. Er dient allein der Rechtewahrung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift